

(Anhang 1)

Gebührenordnung der Elektrizitätsversorgung Würenlingen (GO – EV)

1. Allgemeines

Gemäss „Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ sind für den Anschluss von neuen Gebäuden sowie bei Änderungen bestehender Anschlüsse Kostenbeiträge nach Art. 6.5 und 6.6 zu entrichten.

Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Würenlingen werden für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren fällig. Bei einer Neuerschliessung werden Erschliessungsbeiträge erhoben.

Die Tarife für den Energiebezug werden in einer separaten Tarifordnung festgelegt.

2. Kostenbeiträge

2.1 Anschlussgebühren (erschlossene Gebiete)

Die Erstellungskosten für neue Anschlüsse werden wie folgt verteilt:

Zu Lasten des Hauseigentümers gehen:

- a) Sämtliche Kosten ab Anschluss an die Hauptsicherungen (inkl. Hauptsicherung).
- b) Die Kosten für Hausanschluss- bzw. Fassadenschrank.
- c) Sämtliche Maurer-, Zuputz- und Malerarbeiten.
- d) Das Liefern und Anbringen von Verschalungen und anderen Schutzmassnahmen (inkl. Kabelschutz)
- e) Sämtliche Grab- und Eindeckungsarbeiten sowie Belagsarbeiten.
- f) Montage von Mess- und Steuergeräten.

2.2 Kosten für Neuanschlüsse bei Wohnbauten

Bei Wohnbauten ohne elektrische Raumheizung setzen sich die Anschlussgebühren aus einem festen Anteil für den Kabelanschluss und einer von der Anzahl Wohnungen abhängigen Wohnungsgebühr für den allgemeinen Netzausbau zusammen.

Sie betragen (exkl. MWSt.):

- Einfamilienhäuser 16 mm ²	CHF 4'200.00
- Mehrfamilienhäuser Grundbetrag, inkl. erste Wohneinheit	CHF 4'200.00
jede zusätzliche Wohnung	CHF 1'000.00

Reihenhäuser mit einem gemeinsamen Anschluss werden gleich berechnet wie Mehrfamilienhäuser.

Reihenhäuser mit einem Einzelanschluss werden gleich behandelt wie Einfamilienhäuser.

2.3 Kosten für Neuanschlüsse von Gewerbe und Industrie

Das EWW bestimmt den Querschnitt der Anschlussleitung aufgrund des Anschlussgesuches. Die Kostenbeiträge für Anschluss und allgemeinen Netzausbau richten sich nach dem Kabelquerschnitt bzw. der Belastung. Die nachstehenden Beiträge gelten für Kabel bis 50 m Länge. Bei grösseren Längen sind die effektiven Mehrkosten vom Bauherrn zu tragen. Die zu leistenden Beiträge sind (exkl. MWSt.):

4 x 16 mm ² Kleinstgewerbe bis 15 kW Anschlusswert	CHF 4'200.00
4 x 16 mm ² Gewerbe mit 16 – 35 kW Anschlusswert	CHF 4'500.00
4 x 25 mm ²	CHF 5'800.00
4 x 50 mm ²	CHF 8'200.00
4 x 95 mm ²	CHF 13'000.00
4 x 150 mm ²	CHF 21'000.00
4 x 240 mm ²	CHF 29'000.00

2.4 Änderungen bestehender Anschlüsse

Für Verstärkungen ist ein Beitrag entsprechend der Differenz zwischen bestehender und neuer Anlage gemäss Abschnitt 2.2 und 2.3 zu entrichten. Die Grab- und Maurerarbeiten trägt der Bauherr bzw. Hauseigentümer.

2.5 Spezielle Anschlüsse wie Verkehrsregelungsanlagen, Telefonkabinen, TV-Verstärker, usw. werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

2.6 Bei Bauten ausserhalb der Bauzone gehen die Erstellungskosten vollumfänglich zu Lasten des Bauherrn. Die EVW legt zusätzlich eine Grundgebühr je nach öffentlichem Interesse fest.

- 2.7 Für die Erschliessung von neuen Baugebieten werden die Grundeigentümer zu Baubeiträgen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes verpflichtet (BauG § 32 - 38).

2.5 Wärmepumpenanlagen

Anschlusskostenbeiträge für Wärmepumpenanlagen

Der Anschlusskostenbeitrag wird für die volle Anschlussleistung erhoben und wie folgt gestaffelt.

Die ersten 10 KW	= Fr. 300.-- pro KW
Ab 10.1 KW bis 15 KW	= Fr. 400.-- pro KW
Ab 15.1 KW	= Fr. 500.- pro KW

Würenlingen, den 14. Juni 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. André Zoppi

Der Gemeindeschreiber:

sig. Patrick Sandmeier